

# ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

zwischen

Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK)  
Pfungstweidstrasse 96, 8005 Zürich  
(Hochschule)

und

Jessica Baumgartner  
Furkastrasse 10, 8048 Zürich  
(Jessica Baumgartner)

## 1. Vertragsgegenstand

Die ZHdK ist von Gesetzes wegen Inhaberin der Immaterialgüter- bzw. Nutzungsrechte an allen Arbeiten, die Studierende im Rahmen ihres Studiums erschaffen. Mit diesem Vertrag wird die Übertragung der Immaterialgüterrechte an Jessica Baumgartner vereinbart.

## 2. Grundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vereinbarung sind § 22 Abs. 2 FaHG, § 6 f. der Verordnung zum FaHG sowie das IGR-Reglement der ZHdK. Es gelten überdies die immaterialgüterrechtlichen Gesetze des Bundes sowie das Obligationenrecht. Abweichende Vereinbarungen in diesem Vertrag gehen vor.

## 3. Übertragung der Rechte

1. Bei der Arbeit «spitfire» von Jessica Baumgartner handelt es sich um eine Arbeit (analog und digital), die sie im Rahmen des Studiums (01.08.2020 – 31.07.2024) an der ZHdK eigenständig geschaffen hat. Sie ist in den Lehrmodulen BA Cast unter der Leitung der Dozierenden Nico **Lypitkas** entstanden.
2. Die ZHdK überträgt Jessica Baumgartner alle Immaterialgüterrechte an der oben erwähnten Arbeit. Die Übertragung gilt ausschliesslich und ist zeitlich und örtlich unbeschränkt.
3. Soweit einzelne Rechte an Immaterialgütern von der ZHdK bereits an eine dritte Partei (z.B. Kooperations- oder Wirtschaftspartner) übertragen wurden, sind diese von der Übertragung ausgenommen.
4. Soweit die ZHdK über Sachenrechte verfügt, erfolgt deren Übertragung spätestens per Ende Semester bzw. mit der Besitznahme.

## 4. Auflagen

1. Jessica Baumgartner hat die Pflicht, bei Ausstellungen, Publikationen, Sendungen, Präsentationen oder ähnliches der Arbeit (auch im Internet) den Hinweis anzubringen, dass diese im Rahmen des Studiums an der ZHdK entstanden ist.
2. Jessica Baumgartner hat weiter die Pflicht, Erwähnungen der Arbeiten in der Öffentlichkeit (z.B. in den Medien) der ZHdK ([info.rechtsdienst@zhdk.ch](mailto:info.rechtsdienst@zhdk.ch)) zu melden.
3. Wird diesen beiden vorangehenden Auflagen nicht nachgekommen, kann die ZHdK eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 500.- pro Fall verlangen.
4. Die ZHdK hat das Recht, die Arbeiten, jegliche Reproduktionen davon sowie allfällig daraus entstehende Produkte für eigene Anlässe (wie Archivierung, Promotionen, Ausstellungen, Wettbewerbe) entschädigungslos zu verwenden.

## 5. Entschädigungen

1. Die Übertragung der Rechte erfolgt entschädigungslos.
2. Erzielt Jessica Baumgartner aus der Verwertung der übertragenen Rechte Einnahmen über CHF 25'000.-, so hat sie aus den Nettoeinnahmen 10% (zehn Prozent) an die ZHdK abzugeben. Erreichen die Einnahmen diesen Betrag während 5 Jahren nicht, ist keine Entschädigung geschuldet.
3. Die ZHdK hat das Recht, die Buchhaltung mit Bezug auf Ziff. 5.2 einzusehen.

## 6. Geheimhaltung

1. Die Parteien halten vertrauliche Informationen in Bezug auf die Arbeiten geheim.
2. Dritten dürfen vertrauliche Informationen nur mit schriftlicher Zustimmung der Parteien offenbart werden.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

4. Jessica Baumgartner nimmt zur Kenntnis, dass die ZHdK als öffentlich-rechtliche Institution dem Öffentlichkeitsprinzip untersteht, weshalb ihre Geheimhaltungspflicht eingeschränkt sein kann.

#### 7. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
2. Die etwaige Unwirksamkeit eines Vertragspunktes berührt die übrigen Bestimmungen nicht und ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Parteienwillen am nächsten kommt.
3. Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht.
4. Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, Datum/Kz

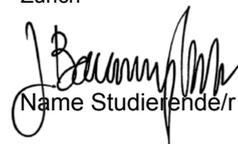
Zürcher Hochschule der Künste

Nico Lypitkas,  
19.12.24,  
Zürich

Jessica Baumgartner  
18.12.24  
Zürich



Name Studiengangsleitung  
Name Studiengang  
Departement



Name Studierende/r



Christian Fischbacher  
Leiter Rechtsdienst